



Jobcenter

03.09.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Bußkamp

Telefon: 492 50 05

Busskamp@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation gewährleisten - ein Zwischenbericht

Beratungsfolge

25.09.2019 Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucher- Bericht
schutz und Arbeitsförderung

Bericht:

I. Ausgangslage

Für viele Menschen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind die Übergänge und Schnittstellen zwischen dem Transferleistungssystem SGB II und anderen Regelsystemen von existentieller Bedeutung. Zu diesen Schnittstellen gehören u. a. die Übergänge zwischen dem SGB II und der Gewährung von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Leistungen von Krankenkassen, gesetzlicher Unfallversicherung und Rentenversicherung sowie Kinder-, Mutterschafts- und Elterngeld sowie der Zahlung von Unterhaltsvorschuss usw.¹

Alle diese Leistungen sind vorrangig. Hieraus leitet sich u. a. die Verpflichtung der Leistungsberechtigten ab, Sozialleistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen (§ 12a Satz 1 SGB II). Dies gilt auch hinsichtlich der Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld, allerdings in Verbindung mit einer besonderen Herausforderung, weil „Leistungsbeziehende diese nur erhalten können, wenn durch die vorrangigen Leistungen die Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft überwunden wird und deswegen der Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende komplett entfällt“². D. h., es ist von sehr hoher Bedeutung, vor Antragstellung verlässlich zu erfahren, ob sich diese im vorstehend beschriebenen Sinne „lohnt“. Die „Vielfalt der Sozialleistungen, die Rangverhältnisse, die teils komplexen Anspruchsgrundlagen und die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Menschen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen wollen oder müssen“³ sind für die Antragssteller häufig schwer zu durchblicken. In der Praxis gestalten sich deshalb die Prozesse der Beantragung von SGB II-Leistungen in der Kombination mit Kinderzuschlag

¹ s. a. §§ 18ff. SGB I

² V/0848/2017, S. 3

³ V/0848/2017, S. 5

und Wohngeld häufig sehr schwierig und langwierig bzw. die Beantragung erfolgt nicht im gewünschten oder möglichen Umfang.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem **Ratsantrag Nr. A-R/0026/2017** folgender Anspruch erhoben: „Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept mit dem Ziel zu entwickeln, zukünftig die Leistungsgewährung ämterübergreifend (leistungsträgerübergreifend) zu organisieren, bei der eine existenzielle Absicherung durch SGB II bis zu einer regelmäßigen Bewilligung durch vorrangige Leistungen, z. B. bei Kinderzuschlag und Wohngeld gewährleistet werden kann. Hierzu sollen auch die unabhängigen Sozialberatungsstellen mit einbezogen werden. In dem Konzept wird dargelegt, wie im Jobcenter eine Leistungsgewährung für die Leistungsbezieher*innen auch bei Übergängen von SGB II-Leistungen zu anderen gesetzlich vorrangigen Leistungen ohne Zahlungsausfälle organisiert werden kann.“⁴

Mit der öffentlichen Beschlussvorlage **V/0848/2017** „Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation gewährleisten“ vom 23.10.2017 hat das Jobcenter dieses Anliegen aufgegriffen, seine Sicht auf die Ausgangslage inklusive der bisherigen Umsetzungspraxis dargestellt und einen konkreten Vorschlag entwickelt. Dieser basiert auf der Beratungs- und Auskunftspflicht der Jobcenter, welche der Gesetzgeber in den Paragraphen 1 und 14 SGB II regelt. „Damit die Leistungsberechtigten den Übergang künftig leichter und ohne finanzielle Unwägbarkeiten bewerkstelligen können, ist es geplant, sie persönlich und umfangreicher als bislang zu ihren Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von vorrangigen oder gleichrangigen Leistungen zu beraten und bei der Antragstellung zu unterstützen“⁵. Hierzu soll die Beratungsleistung von der Regelsachbearbeitung abgekoppelt und zentral angeboten werden.

Mit dieser Veränderung war gleichzeitig auch eine Verbesserung der verwaltungsinternen Abläufe intendiert. Mit der Berichtsvorlage V/0126/2018 wurde die Umsetzung ausführlich beschrieben. Im Folgenden wird eine erste Bilanz gezogen und die Ergebnisse dargestellt.

II. Erste Bilanz

Die Beratungsleistung zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld wird seit dem 12.09.2018 zentral im Stadthaus 2 angeboten. Damit ist die Beratungsstelle für die meisten Kundinnen und Kunden gut erreichbar. Im Rückblick auf die vergangenen Monate ist festzustellen, dass sich die in der Vorlage V/0126/2018 beschriebenen Verfahrensabläufe bewährt haben, sodass ein effektives, effizientes und wirtschaftliches Arbeiten möglich ist.

Personal

Für die Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung wurden 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zunächst befristet für zwei Jahre eingerichtet, die in die Fachstelle „Selbständige“ eingebunden worden sind. Mit dem zur Verfügung stehenden Personal sind die notwendige Zeit und der notwendige Raum für eine eingehende Beratung, die Hilfe beim Ausfüllen der Antragsformulare sowie die Erläuterung der Abläufe vorhanden.

⁴ V/0848/2017, S. 2

⁵ V/0848/2017, S. 7

Beratungsumfang

Am Stichtag 30.06.2019 wurde für 395 Bedarfsgemeinschaften ein vorrangiger Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld geprüft. In 216 Fällen konnte hierdurch Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden.

132 Bedarfsgemeinschaften sind durch die Bewilligung der vorrangigen Leistungen nicht mehr hilfebedürftig nach dem SGB II. Zusätzlich befanden sich 47 Bedarfsgemeinschaften aktuell noch in der Beratung, d. h. die Ansprüche waren noch in Klärung.

Durch die Gewährung von Kinderzuschlag und Wohngeld konnten Bescheide über die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II aufgehoben werden, mit denen insgesamt 50.464,82 € monatlich bewilligt wurden. Die Mehrleistung für die anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften gegenüber den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beträgt monatlich insgesamt 26.834,09 € und im Durchschnitt je Bedarfsgemeinschaft 203,29 € monatlich.

Akzeptanz des Angebotes durch die Leistungsberechtigten

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot wird von den betroffenen Leistungsberechtigten sehr gut angenommen. Zahlreiche Rückmeldungen zeugen von einer hohen Zufriedenheit der Leistungsberechtigten. I. d. R. nehmen sie den ersten Gesprächstermin wahr, zu dem sie von der Beratungsstelle eingeladen werden und unterstützen das Klärungsanliegen der Mitarbeitenden der Beratungsstelle ausdrücklich und engagiert. Dies ist sicherlich zum einen auf die umfassende Beratung durch die Mitarbeitenden zurückzuführen und zum anderen auch darauf, dass die Einnahmen bei Bewilligung der vorrangigen Leistungen meistens höher sind als die Grundsicherungsleistungen.

Auffallend oft tragen die Kundinnen und Kunden an die Mitarbeitenden der Beratungsstelle das Anliegen heran, sie auch im Rahmen anderer Antragstellungen zu unterstützen. Dies bezieht sich vor allem auf Leistungen und Vergünstigungen wie z.B. Leistungen für Bildung und Teilhabe, die Gebührenbefreiung für Rundfunk und Fernsehen oder den Münsterpass, welche beim Wegfall von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II in der Folge separat zu beantragen sind. Soweit es den Mitarbeitenden möglich ist, tragen sie diesen Wünschen Rechnung.

Die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ist ebenfalls hoch. Gründe hierfür sind insbesondere die Wertschätzung durch die Leistungsberechtigten und deren Vertrauen. Hinzu kommt, dass die Beratung ohne den Druck einer akuten finanziellen Notlage stattfinden kann und eine hohe Akzeptanz innerhalb des Jobcenters erkennbar ist.

Zusammenarbeit mit den leistungsgewährenden Stellen

Die Zusammenarbeit mit den leistungsgewährenden Fachstellen innerhalb des Jobcenters verläuft reibungslos, da die Bündelung der Beratung, Antragstellung und Anmeldung der Erstattungsansprüche als Entlastung wahrgenommen werden.

Mit der Familienkasse und dem Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung haben zwischenzeitlich erste Abstimmungsgespräche stattgefunden. Auch hier stehen spezielle Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die leistungsträgerübergreifende Kooperation zur Verfügung. Unter dem Aspekt der Durchführungsqualität betrachtet ist es ein echter Mehrwert, der die Möglichkeiten für unmittelbaren Informationsaustausch sowie kurze Wege und Bearbeitungszeiten eröffnet.

Einbeziehung der unabhängigen Sozialberatungsstellen

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot wurde dem Sozialbüro im cuba, den Allgemeinen Beratungsstellen des Caritasverbandes und der Diakonie vorgestellt. Die Resonanz ist auch hier durchweg positiv. Die Mitarbeitenden des Sozialbüros im cuba nehmen bei ihren Ratsuchenden – nach eigenen Aussagen – eine deutliche Reduzierung des Beratungsbedarfs Kinderzuschlag und Wohngeld wahr.

III. Zukünftige Herausforderungen

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl derjenigen Leistungsbeziehenden, die einen Anspruch auf vorrangige Leistungen haben werden, in der nächsten Zeit deutlich erhöhen wird.

Dies hängt u. a. mit der Änderung des § 6a Absatz 3 BKKG zusammen, denn ab dem 01.07.2019 verringerte sich der Anrechnungsbetrag des Kindeseinkommens auf den Kinderzuschlag auf 45 %. Hierdurch sollen insbesondere mehr Alleinerziehende Zugang zum Kinderzuschlag erhalten, für deren Kinder Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschussleistungen erbracht werden. Durch die Festlegung eines einheitlichen Bewilligungszeitraums von 6 Monaten und feste Bemessungszeiträume für Einkommen (Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate vor dem Bewilligungszeitraum) sollen Vereinfachungen für die Antragsteller und Antragstellerinnen und die Verwaltung erreicht werden.

Weitere Änderungen des § 6a BKKG treten zum 01.01.2020 in Kraft. Dadurch werden weitere Zugangsmöglichkeiten zum Kinderzuschlag geschaffen. Die Höchsteinkommensgrenze für Eltern entfällt, und das den eigenen Bedarf übersteigende Einkommen der Eltern wird in geringerem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Es bleibt abzuwarten, welche quantitativen und qualitativen Auswirkungen diese Veränderungen auf die Beratungsarbeit und die Beratungserfolge haben werden. Es ist zu vermuten, dass der Auslastungsgrad der personellen Ressourcen steigen wird.

IV. Schlussfolgerung

Durch die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Gewährleistung der Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation trägt das Jobcenter dem Anspruch der Leistungsberechtigten auf Beratung nach § 14 Absatz 2 SGB II in besonderem Maße Rechnung.

Die Zahlen und die hohe Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zeigen, dass es sowohl einen Unterstützungsbedarf als auch eine hohe Akzeptanz der Unterstützungsleistung gibt. Nochmals positiv zu bemerken ist zudem, dass die Weiterzahlung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bis zur Auszahlung der vorrangigen Leistungen gewährleistet ist und diese beruhigende „Botschaft“ offensichtlich auch bei den Leistungsberechtigten, die in der Beratungsstelle unterstützt werden, ankommt. Die Bereitschaft zur Kooperation mit den Mitarbeitenden des Grundsicherungsträgers ist sehr hoch.

Offenkundig ist, dass es über den bisherigen Beratungsgegenstand hinaus gehende Beratungsbedarfe gibt. Besonders oft geht es dabei um die Beantragung von vorrangigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern, wie beispielsweise Unterhaltsvorschussleistungen und Elterngeld. Der Beratungsbedarf geht z. T. weit über das Thema Existenzsicherung hinaus. I. d. R. gehört dazu auch die Nachfrage nach einer Übersicht über die unterschiedlichen und vielfältigen Förder- und Beratungsmöglichkeiten, um das zur persönlichen Lebenssituation passende Angebot finden und

nutzen zu können. Die mit der Beratungsstelle kooperierenden unabhängigen Beratungsstellen bestätigen diese Tendenz.

Die erfolgreiche Arbeit der Beratungsstelle wird in den nächsten zweieinhalb Jahren – bis zum 31.03.2021 - fortgesetzt und entsprechend der internen und externen Anforderungen weiterentwickelt und profiliert. Im Vorfeld der Stellenplanberatungen für 2022 sollen die Ergebnisse bewertet und ggf. eine Entscheidung zu einer endgültigen Verstetigung getroffen werden.

In Vertretung

Gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin